

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 11 (1943-1944)
Heft: 10-11

Artikel: Entwicklungstendenzen der Familie im neueren Russland
Autor: König, René
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-759484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwicklungstendenzen der Familie im neueren Russland

Von René König

Es gibt wohl für die Familiensoziologie kein aufschlussreicherer Unternehmen als eine Analyse der Familienentwicklung im neueren Russland, insbesondere in Sowjetrussland. Allerdings muss man sich dabei von vornherein über eines im Klaren sein, dass nämlich eine solche Analyse nur dann fruchtbar sein kann, wenn sie ohne jegliche Voreingenommenheit, einzig um der Sache willen betrieben wird. Dann aber vermag sie in der Tat die wertvollsten Resultate für die allgemeine Soziologie der Familie in der Gegenwart herzugeben. Ist doch im neueren Russland vor unseren Augen etwas geschehen, das in der geschichtlich-gesellschaftlichen Entwicklung der Menschheit ganz einzigartig ist: nämlich im strengen Sinne ein „Experiment“ auf breitester Basis und dies zudem in einem Lande, das ähnlich wie die USA fast einen ganzen Erdteil umfasst. Konnte es noch Auguste Comte beklagen, dass der Soziologie die Möglichkeit des Experiments versagt bleibe, so ist das in unserem Zeitalter der „planenden Revolutionen“ wesentlich anders geworden. In diesem Sinne wurden in Russland nach der Oktoberrevolution von 1917 nach einer Totalumformung der gesellschaftlichen Gesamtentwicklung auch für Ehe und Familie mit einem Schlage ganz neue Lebensbedingungen geschaffen. Das Experiment beginnt mit den Dekreten vom 18. und 19. Dezember 1917 betreffend die Ehescheidungsfreiheit und die Abschaffung der konfessionellen Ehe¹⁾ und erfährt seine erste präzisere Konturierung mit dem „Gesetzbuch über die Personenstandsurkunden und über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht“ von 1918. Dieses Experiment wurde in der Alten und in der Neuen Welt, je nach Einstellung, bald mit Begeisterung bald mit Entsetzen begrüßt; unangesehen dieser Werturteile obliegt es jedoch dem Soziologen einfach zu beobachten, was nun tatsächlich geschehen ist, und diese Beobachtung ist in der Tat ausserordentlich aufschlussreich. Zeigt sich doch heute, dass mit diesen Gesetzgebungsakten zwar gewisse „familienfeindliche“ Einrichtungen geschaffen wurden; gerade unter dem experimentellen Druck, dem dabei die Familie ausgesetzt wurde, bahnte sich aber eine ganz neue Entwicklung an (zwischen 1918 und 1936), innerhalb deren sich

¹⁾ Abgedruckt bei H. Klibanski, Die Gesetzgebung der Bolschewiki, Leipzig und Berlin 1920, S. 139–144.

die Familie weitgehend regenerierte und den neuen wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen anpasste. Man greift wohl nicht fehl, wenn man diese Entwicklung als die Familienpolitik der Transformationsperiode bezeichnet; in der Tat handelt es sich hier um eine der schicksalsvollsten Transformationsperioden, die die Familie in der neueren Zeit durchgemacht hat.

Diese Entwicklung ist zunächst selbstverständlich von allgemeiner Bedeutsamkeit, erlaubt sie es doch der modernen Familiensoziologie, den Auflösungserscheinungen der Familie gegenüber einen gemäßigten Optimismus einzunehmen. Dann aber kommen in dieser Entwicklung auch spezifisch russische Lebensmotive zum Ausdruck. Nachdem im Laufe eines Vierteljahrhunderts die ursprüngliche Verblüffung über die Neuartigkeit des russischen Experiments einer gemesseneren Ueberlegung Platz gemacht hat, kann man heute durchaus sagen, dass sich das russische Leben nach der Oktoberrevolution darstellt als eine höchst eigenartige Mischung neuer Einrichtungen mit allerältesten Ordnungen. So kann man die Kolchosenwirtschaft sehr wohl als eine Art bürokratisierten „Mir“ bezeichnen; die Mirverfassung der Landwirtschaft selber, die heute nicht mehr als so alt wie früher angesehen wird, scheint selber aufzu-ruhen auf der russischen Grossfamilie²⁾. Auch die genossenschaftliche Betriebsform des „Artel“, die ganz einzigartig russisch ist (was von der Grossfamilie und dem Mir nicht zu sagen ist), mag in den Vorstellungen gemeinschaftlichen Produzierens mit Gemeinsamkeit der Lebensführung noch nachklingen, wie sie weitgehend die moderne russische Wirtschaft kennzeichnen.³⁾ Nur muss man, was die Ausgestaltung der Einzelheiten betrifft, diese Erscheinungen der Moderne von den älteren sich abheben lassen, wie etwa auch die (im russischen ebenfalls als Artel bezeichneten) Genossenschaften, die nach westlichem Vorbild entstanden, vom alten Artel zu unterscheiden sind; aber es scheint doch allen diesen Erscheinungen eine Art von gemeinsamer Wirtschaftsgesinnung zu Grunde zu liegen, die sich in der Schöpfung von einer ganzen Reihe ähnlicher Wirtschaftsgestaltungen dokumentiert.

²⁾ Eine Entwicklungsgeschichte des Kolchos von der russischen Grossfamilie und dem Mir her gab jüngstens Alexander Vaatz, Sowjetische Kollektivwirtschaft, 2. Aufl., 2 Bde, Berlin 1941. Dortselbst ist auch russische Literatur bis Anfang April 1941 angeführt.

³⁾ Kurz orientiert über das Artel W. D. Preyer, Art. „Artel“, In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV. Aufl. Bd. I. Ueber die Unterscheidung des alten Artels von den „Genossenschaften“ siehe Paul Apostol, Das Artjel, Stuttgart 1898.

Freie Ehe im alten Russland

In engster Beziehung zum Familienproblem lässt sich übrigens selbst für die radikal neuartig anmutende Einrichtung der „freien Ehe“, die zuerst in den Kreisen der Nihilisten gefordert und verwirklicht wurde, ein altes Vorbild aufweisen. So bestritten gewisse radikale Täufersekten, die sich im XVII. Jahrhundert von der Staatskirche trennten, die sogenannten „Priesterlosen“ (bespopowtsi), die Möglichkeit einer legalen Ehe überhaupt. Während nun die Mönche im Zölibat lebten, gründeten die Laien auf ihre Weise doch Familien, was als eine Art „entschuldbarer Unzucht“ aufgefasst wurde (bei den Theodosianern). Die Gemässigten hingegen behaupteten, ganz ähnlich wie nach 1917, dass die Ehe genau so gut wie durch den Segen des Priesters durch den Willen der Verlobten begründet werden könne. Steht aber dies erst einmal fest, dass die Ehe nur im Willen der Ehepartner gründe, dann folgt auch, dass diese Ehe jederzeit lösbar ist. Die Auswirkungen dieser Auffassung, die insbesondere in den Unterschichten des Volkes (Bauern, Händler und Gewerbetreibende) lebendig war, waren je nach dem sozialen Milieu sehr verschieden. Auf dem Lande bauten sich unter dem Schutz der Sitte sehr feste Familienordnungen auf, in der Stadt entarteten diese Verhältnisse jedoch leicht. Einerseits herrschte die Meinung, dass die aus solchen Ehen geborenen Kinder einfach dem Staat zur Aufzucht zu überlassen seien, andererseits bürgerte sich weitgehend die Praxis des Kindermords in diesen Kreisen ein⁴⁾. Schon früh wurde es notwendig, in Moskau grosse Waisenhäuser zu gründen, um den verlassenen Kindern der Theodosianer und Altgläubigen (Raskolniki) Unterschlupf zu bieten, sodass also nicht einmal die vielbesprochene Erscheinung der elternlosen Kinder (Besprisorni) für Russland etwas neues darstellt⁵⁾. Zudem war die Macht dieser Kreise so gross, dass selbst das ältere russische Zivilgesetzbuch von 1832, das ganz auf der kirchlich sakramentierten Ehe aufbaut, für sie eine Ausnahme zugestehen musste⁶⁾. Erst die Toleranzedikte von 1905 und 1906 brachten nach mancherlei Experimenten die endgültige Legalisierung der Ehe der Schismatiker durch

4) Ueber Kindermord vergl. Richard Gebhard, Russisches Familien- und Erbrecht, Berlin 1910, S. 58—68.

5) Die Findelhäuser in Moskau (1764) und Petersburg (1770) galten als die grossartigsten in der Welt, aber die Zahlen der ausgesetzten Kinder waren auch ungeheuer gross; vergl. Gebhard, S. 59.

6) Siehe H. Klibanski, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, Bd. I, Berlin 1911, § 78.

restlose Anerkennung ihrer eigenen Eheformen⁷⁾. Diese Sekten erfanden auch neue Zeremonien für die Eheschliessung, die sich weitgehend auf das Lösen des Zopfes der Braut und den Ersatz der Mädchenfrisur durch den Frauenkopffputz beschränkten⁸⁾. Dasselbe tat im Grunde auch die revolutionäre russische Gesetzgebung, die sich darüber klar war, dass ein „formloses“ Eingehen der Ehe bei den Massen unpopulär sein und sie doch nur wieder der kirchlichen Trauung zutreiben würde⁹⁾. So kann nach wie vor die Ehe kirchlich eingesegnet werden (allerdings wird sie gesetzmässig erst nach ziviler Gutheissung), die Brautleute können aber auch ihre Ehe vor Zeugen, im Kreise ihrer Verwandten oder im Arbeiterklub unter Absingen der Internationale schliessen, wobei es ihnen seit 1927 sogar freigestellt ist, ob sie die Ehe registrieren lassen wollen oder nicht. Der radikalste Vertreter der freien Ehe, den heute die westliche Welt kennt, betont ausdrücklich, dass damit die Lehren von Havelock Ellis, Bertrand Russel, Edward Carpenter verwirklicht seien¹⁰⁾; genau so ist auch bemerkt worden, dass die Lehren der Schismatiker im Grunde die gleiche Meinung vertreten und verwirklichen¹¹⁾, sodass ein weiter Bogen reicht von der Ehe der Priesterlosen bis zur Ehegesetzgebung der modernen Sowjetunion¹²⁾.

Diese Erörterung, nach der im modernen Russland gelegentlich allerneueste Einrichtungen in gewisser Weise als Umformungen allerältester Lebensformen auftreten, führt uns mit Notwendigkeit zur Frage nach der älteren Familienverfassung in Russland. Hier ist zunächst festzustellen, dass der 1832 in

⁷⁾ Vgl. zum Ganzen Anatole Leroy-Beaulieu, *L'empire des tsars et les russes*, 3 Bde, Paris 1883—89; Marianne Weber, *Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung*, Tübingen 1907, S. 352 bis 355; Pierre Chaplet, *La famille en Russie soviétique*, Paris 1929, S. 140—49.

⁸⁾ Dmitrij Zelenin, *Russische (ostslavische) Volkskunde* (In: *Grundriss der slavischen Philologie und Kulturgeschichte*), Berlin und Leipzig 1927, S. 317. Dort auch über die „geheimen Hochzeiten“ der Altgläubigen, S. 318/9. Dabei erscheint als Hauptaufgabe des Hochzeitszeremonials die Anerkennung der Ehe durch die Gemeinde, S. 305. So schon Leroy-Beaulieu, III, S. 439.

⁹⁾ I. Magidson, *Das sowjetrussische Eherecht unter besonderer Berücksichtigung des Eheauflösungsrechtes*, Leipzig 1931, S. 8/9, 16/7. Ueber die Schaffung eines neuen Zeremonials siehe L. Trotzki, *Fragen des Alltagslebens*, Hamburg 1923, S. 68—75.

¹⁰⁾ V. F. Calverton, *Der Bankrott der Ehe* (*Bankruptcy of Marriage*), deutsche Uebersetzung, Dresden 1931, S. 165.

¹¹⁾ M. Weber, S. 354; Leroy-Beaulieu, III, S. 437/8.

¹²⁾ P. Chaplet, S. 146.

Kraft gesetzte „Swod Sakonow“ (Gesetzessammlung)¹³⁾ einzig die adeligen Grundbesitzer und Beamten, die sehr dünne Schicht städtischer Kaufleute und Handwerker und die ganz wenigen freien Bauern umfasste, während er die leibeigenen Bauern ausschloss, die doch die überwältigende Majorität darstellten. So lebten diese Bauern ausserhalb des gesetzten Rechtes weitestgehend nach Sitte und Brauch. Das 1910 im Entwurf vorgelegte Zivilgesetzbuch ist bekanntlich nie in Kraft getreten, sodass der Swod Sakonow bis zur Oktoberrevolution gültig blieb. Betrachten wir nun zunächst die Volksordnung, nach der — wie gesagt — die Majorität der Russen lebte.

Die Familie in der Volksordnung

Beim ersten Anblick der Familie in der russischen Volksordnung tritt ihr ausgesprochener Gruppencharakter hervor. Dieser kommt in den verschiedensten Ausgestaltungen zum Ausdruck. Vor allem in der starken Sippenordnung, dann aber auch in der für Russland so bezeichnenden „Grossfamilie“, bei der eine Gruppe von Brüdern in Hauskommunion gemeinschaftlich lebt und unter der Leitung eines einheitlichen Oberhauptes (Vater, Grossvater, Aeltester) auf gemeinsam besessenem Lande (in ungeteilter Erbgemeinschaft) gemeinsam wirtschaftet¹⁴⁾. Diese Grossfamilie finden wir bei den eigentlichen Grossrussen wie bei den Weissrussen und Kleinrussen bis in die Karpathen hinein, im übrigen spielt sie auch eine höchst bedeutsame Rolle bei den anderen Völkern des russisch-eurasischen Raums¹⁵⁾. Daneben stehen dann selbstverständlich auch Einzelfamilien stark patriarchalischen Charakters mit Kaufehe und Frauenraub, die sich zur Dorfgemeinde oder sonstigen genossenschaftlichen Gebilden zusammenschliessen. Dieser letztere Typus der Familie überwiegt ganz eindeutig bei den Westslaven (Polen, Tschechen, Wenden), während bei den Russen immer wieder die Grossfamilie auftritt wie übrigens auch bei den Südslaven. Neben dem ausgeprägten Gruppencharakter die-

¹³⁾ Von Klibanski wurde Bd. X (Zivilgesetzbuch) ins Deutsche übersetzt (Berlin 1902). Neue Ausgabe mit Kommentar von H. Klibanski in Anmerkung 6 angeführt.

¹⁴⁾ Diese Grossfamilie mit stark „kommunistischer“ Eigentumsordnung erscheint heute nicht mehr wie früher als Urform der Eigentumsordnung (Sumner Maine, de Laveleye, teilweise auch Bücher), vielmehr hat sie sich als auf bereits recht hoher und komplizierter Entwicklungsstufe stehend herausgestellt. Darüber und überhaupt über das Problem der Grossfamilie in Russland unterrichtet neuerdings besonders gut Paul Vinogradoff, *Outlines of Historical Jurisprudence*, 2 Bde, Oxford 1920/22, Bd. I.

ser Familientypen fällt als zweites Moment ihre ausserordentlich strenge patriarchalische Ordnung auf, die Frauen und Kinder in ein ausgesprochenes Gewalt- und Unterwerfungsverhältnis zum Familienoberhaupt bringt (und die damit von unserer westlichen eheherrlichen Gewalt sorgsam unterschieden werden muss). Bei den europäischen Russen ist an sich der Patriarchalismus — gemessen am radikalistisch-extremen römischen Recht — verhältnismässig gemildert; mit der Entscheidung über die Schollenpflichtigkeit und die Leibeigenschaft des Bauern, die seine endgültige Unterwerfung unter den Gutsherrn besiegelte, verhärtete sich aber dieser Patriarchalismus auch innerhalb der Bauernfamilie ganz ausserordentlich (Ende des XVI. Jahrhunderts). Viel radikaler wirkt sich hingegen bei den anderen Völkern des russischen eurasischen Raums — vor allem unter dem Einfluss des Islam — der Patriarchalismus aus, der Frauen und Kinder in der entschiedensten Weise der Verfügungsgewalt des Familienoberhauptes unterwirft¹⁵⁾. Bei diesen Völkern (insbesondere in Kaukasien, Daghestan, Kalmykien, dann aber auch in Turkmenien, Usbekistan, Tadshikien, Kirgisien und vielen anderen Völkern des Ostens und Nordens) wirkte sich dann auch die Oktoberrevolution als eine wahre Befreiung von einem unerträglich gewordenen Joche aus, das von den islamischen Mullahs nur immer bekräftigt worden war¹⁷⁾. Es entstand ein wahrer Wirbelsturm der Befreiung, dessen Widerhall weit über die russischen Grenzen hinaus die benachbarten mohammedanischen Völker ergriff, wie ich selber auf Reisen in der östlichen Türkei in den Jahren 1925 und 1926 beobachten konnte; auch hier fiel zugleich mit der alten patriarchalischen Ordnung der Schleier der Frauen, es kam die europäische Kleidung auf, das lateinische Alphabet für die türkischen Sprachen (worin die Sowjetunion vorangegangen ist), Unterrichtsmöglichkeiten für die weibliche Jugend wurden geschaffen, bis 1931 die Frauen auch ins türkische Parlament einzogen. Für den staunenden Beobachter war es fast unbegreiflich, mit welcher Geschwindigkeit die alten Formen (insbesondere Kaufehe und Kinderehe) abbröckelten und mit welcher Selbstverständlichkeit von den neuen Lebensformen Gebrauch gemacht wurde. Dies ist wohl ein Zeichen dafür, dass die alte Ordnung schon lange unter-

¹⁵⁾ Ueber die Verbreitung der Grossfamilie siehe jüngstens Zdenko Vinski, Die südslawische Grossfamilie in ihrer Beziehung zum asiatischen Grossraum, Zagreb 1938, S. 48 ff.

¹⁶⁾ Ueber das Familienrecht des Islam orientiert jetzt am besten Reuben Levy, An Introduction to the Sociology of Islam, 2 Bde, London 1931/2, vor allem Bd. I.

¹⁷⁾ Fannina W. Halle, Frauen des Ostens, Zürich 1938.

höhlt war und dass es nur eines kleinen Anstosses bedurfte, um das ganze Gebäude zum Einsturz zu bringen. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass es noch jahrzehntelanger Anpassung bedürfen wird, bis in diesen östlichen Ländern die neue Ordnung ins Gleichgewicht kommen kann; wahrscheinlich wird sich auch im russischen eurasischen Raum ein Ausgleich zwischen Altem und Neuem herstellen, wobei entscheidend sein wird, ob der Islam sich innerlich neuzubeleben und vor allem zu entwickeln vermag (da er seiner ganzen Struktur nach weitgehend patriarchalisch orientiert ist). Vorläufig hat die Sowjetunion noch mit dem Verbot der „Bytverbrechen“ (Verbrechen, die aus der Befolgung der überkommenen Sitte entspringen) stark gegen die alte Ordnung anzukämpfen, vorausgesetzt dass sie es nicht vorzieht — mit dem typisch sowjetistischen Realismus — einen provisorischen Kompromiss zwischen Altem und Neuem zu schliessen¹⁸⁾. Die Frage, die wir hier erst ganz vorläufig stellen, ist nun die, ob mit der berechtigten Ueberwindung des überalterten und erstarrten Patriarchalismus, die sich vor allem als Frauen- und Kinderbefreiung auswirkt, auch der Gruppencharakter der Familie überwunden worden ist zu Gunsten irgendeiner lockeren Assoziationsform von Mann, Frau und Kindern. Wir werden später sehen, wie unter neuen Daseinsbedingungen der Gruppencharakter der Familie sich in der neuesten Zeit wieder aufzubauen beginnt.

Die geschilderte patriarchalische Familienordnung, die wir hier als die vorherrschende Familienform des Bauerntums gezeichnet haben, ist aber wohl weitgehend die Grundform der russischen Altfamilie überhaupt. Das heisst, wir finden sie auch bei den Handel- und Gewerbetreibenden, beim niederen und höheren Adel¹⁹⁾, wie aus dem „Domostroi“ hervorgeht, einem Familien- und Hausbuch aus dem XVI. Jahrhundert²⁰⁾. Im Grunde begriff ja das Volk selbst das Verhältnis des

¹⁸⁾ Darüber an einem Beispiel Iskrow Karadsche, Eherecht der Turkmenischen SSR, Breslau.

¹⁹⁾ Chaplet, S. 61 ff.

²⁰⁾ Le „Domostroi“, traduit par E. Duchesne, In: Revue de l'Histoire des Religions, Bd. 50, 1904, S. 13—38. Nur eine kleine Probe über die Kindererziehung im Domostroi: „Comment il faut élever ses enfants et les sauver par la terreur. Punis ton fils dès sa jeunesse: il t'assurera une vieillesse paisible, et il sera la parure de ton âme. Ne faiblis pas en battant ton fils: si tu le frappes avec un bâton, il n'en mourra pas, il n'en sera que plus sain: car, en frappant son corps, tu sauves son âme de la perdition... Ne lui donne pas de liberté dans sa jeunesse, mais brise-lui le coeur, tandis qu'il grandit, s'il résiste et n'obéit pas...“ (S. 28/29).

Zaren zu seinem Lande (Mütterchen Russland) und zu seinen Völkern als ein patriarchalisches Gewaltverhältnis. Für den grösseren Teil des Volkes blieben nun diese Zustände mit weitestgehender Unterdrückung der Frauen und Kinder bis tief ins XIX. Jahrhundert hinein erhalten, wo sie uns noch Ostrowski in seinem Theater zeichnet. Einzig in den obersten Klassen der Gesellschaft sollte sich schon früh eine neue Entwicklung anbahnen. Während im alten Moskau die Ehefrauen und Töchter der wohlhabenden Leute ursprünglich von der Umwelt abgesondert und wie in einem Harem gehalten wurden²¹⁾, beginnen sie unter Peter dem Grossen allmählich in der Öffentlichkeit zu erscheinen. Noch am Ende des XVII. Jahrhunderts hat die Ehe der oberen Klassen eindeutig den Charakter einer Kaufehe, die durch Heiratsvermittler eingeleitet wird, wie es bei Grigorij Kotoschichin in seiner Beschreibung der Herrschaft des Zaren Alexej Mihajlowitsch dargestellt wird (um 1664/65)²²⁾. Unter den Zarinne Elizabeth und Katharina kam dann der entscheidende Umschwung, den schon Peter der Grosse vorbereitet hatte, und dieser Umschwung erschien durchaus wie eine „Revolution von oben“, der grosse Teile des patriarchalischen Systems zum Opfer fielen. War dies ein Fortschritt, so bedeutete es doch zugleich die Begründung einer neuen Spannung in der russischen Gesellschaft, indem jetzt die Oberschicht nach europäischem Vorbild und das Volk nach altem patriarchalischem Gesetze weiterlebte. Beide Schichten trennten sich in der Folge immer mehr voneinander, bis die „Narodniki“ im XIX. Jahrhundert, abgestossen von der Auflösung der oberen Gesellschaftsschichten, in romantischem Ueberschwang das Bauernvolk wieder entdeckten und buchstäblich ins Volk gingen. Die Spannung zwischen Oberschicht und Unterschicht war von jeher vom kleinen Beamtenadel besonders schmerzlich empfunden worden, aus dessen Kreisen sich auch weitgehend die Sozialkritiker der neueren Zeit rekrutierten.

‡ Das Familienrecht im XIX. Jahrhundert

Am Anfang der eigentlich kritischen Periode der Familienentwicklung steht nun die Gesetzessammlung des Swod Sakonow, dessen Familienrecht, das — wie gesagt — nur für die oberen Klassen galt, eine höchst eigentümliche Mischung von

²¹⁾ Zelenin, S. 341/42.

²²⁾ Vgl. Jules Patouillet, Ostrowski et son theatre des moeurs russes, Paris 1912; vor allem Wassilij O. Kliutschewskij, Geschichte Russlands, 4 Bde, Stuttgart 1925/26, III, S. 267 ff; Chaplet, S. 83—95; Fannina W. Halle, Die Frau in Sowjetrussland, Berlin 1932, S. 45 ff.

Altem und Neuem darstellt. Schon die alte Russkaja Prawda, die auf die städtischen Verhältnisse zugeschnitten war, hatte (im Sinne des gemilderten Patriarchalismus ältester Zeit) der Frau volle Geschäftsfähigkeit zuerkannt und sie nach dem Tode ihres Mannes zur Hausherrin gemacht²³). Dieser gemilderte Patriarchalismus war in der Folge zum Verschwinden bestimmt; er lebt einzig weiter in bestimmten Ermahnungen des Domostroi an den Ehemann, die moralischen Rechte seiner Ehefrau zu respektieren (Domostroi, Art. 20), wenn auch diese Ermahnungen in der Abfassungszeit des Buches weitestgehend platonisch blieben²⁴). Im Swod Sakonow schwingen noch deutlich dieselben Töne mit, wo von den persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander die Rede ist (§§ 106, 107) und der Mann ermahnt wird, „seine Frau wie seinen eigenen Leib zu lieben, mit ihr in Eintracht zu leben, sie zu achten, zu beschützen, ihre Mängel zu entschuldigen und in ihrer Krankheit ihr Erleichterung zu schaffen“. Darüber hinaus aber erhält die Frau volle Geschäftsfähigkeit und Sondereigentum (§§ 109, 110, 114, 115)²⁵). Weiter wird die väterliche Gewalt durchgehend durch eine ausgesprochen „elterliche Gewalt“ ersetzt (§§ 164, 165, 172 ff, 180 ff). Daneben aber finden sich noch immer gewisse Ueberlebsel aus dem patriarchalischen Familienstadium, so vor allem die ausschliesslich religiöse Sanktionierung der Ehe (mit Ausnahme der Ehe bei den schismatischen Sekten, die im § 78 eine besondere Regelung erfährt), was sich vor allem in einer ausserordentlichen Erschwerung der Ehescheidung ausspricht (§§ 45—56)²⁶); vor allem wird jede Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung ausgeschlossen (§ 46), was relativ früh schon zur Forderung nach einer grundsätzlichen Reform des orthodoxen Ehescheidungsrechtes führte²⁷). Interessant ist ferner die Bestimmung, dass den Kindern ohne Einwilligung der Eltern das Eingehen der Ehe untersagt ist (§ 6), und zwar gilt dies selbst bei Grossjährigkeit der betreffenden Personen²⁸). Allerdings wird dann diese Bestimmung durch die

²³) Weber, S. 346. Vgl. Joh. Phil. Gust. Ewers, Das älteste Recht der Russen, Dorpat 1826, S. 327; Kliutschewskij, I, S. 276 ff.

²⁴) Chapplet, S. 76—81.

²⁵) Hier liegt in der Tat eine ganz ausserordentliche Ueberlegenheit des russischen Rechtes über die meisten anderen Rechte, vgl. Gebhard S. 72 ff.

²⁶) Siehe Gebhard, S. 17—36.

²⁷) Gebhard, S. 19/20, 29/30.

²⁸) Klibanski, Zivilrecht, S. 4. Auffällig ist die — auf ähnliche Entwicklungen zurückweisende — Parallele mit dem neueren chinesischen Familienrecht, siehe Provisorisches Zivilgesetzbuch der Chinesischen Republik Art. 1338, 1360. Vgl. dazu Sing Ging Su, The Chinese Family System, New York 1922, S. 54—64, insbesondere S. 56, 59 und auch 79.

Auflage gemildert, dass die Eltern sich nicht nur um die Berufsausbildung der Söhne, sondern auch um die Verheiratung der Töchter zu kümmern haben (§ 174). Ganz stark in die Richtung des Patriarchalismus mit ausgesprochenem Ahnenkult weist aber jene Bestimmung, die den Kindern den Eltern gegenüber Achtung bei Lebzeiten und auch über den Tod hinaus zur Pflicht macht (§ 177)²⁹). Veraltet ist schliesslich das überspannte Züchtigungsrecht der Eltern den Kindern gegenüber, wie überhaupt der Kinderschutz völlig ungenügend ist³⁰).

Was nun hier an neuen Momenten der Familiengestaltung für die oberen Klassen auftritt, begann sich seit der Aufhebung der Leibeigenschaft (vom 19. Februar 1861) auch für das Bauernvolk anzubahnen. Seit jener Zeit lastete nur noch der Druck der Gemeinde und des Mir auf den Bauern, die jedoch vielfach aus den Grossfamilien und auch aus der Gemeinde sich zu lösen begannen, was nicht ohne Unruhen vor sich ging³¹). Diese Unruhen wurden die unmittelbare Voraussetzung für die Stolypinschen Reformen (seit 1906). In sehr kurzer Zeit hatten 25 % aller zu einem Mir gehörenden Höfe ihren Wunsch auf Austritt aus der Feldgemeinschaft geäussert, in den Jahren von 1907—1916 waren es 47 %, von denen bis 1916 ca 40 % bearbeitet wurden³²). Diese Reformen sind bekanntlich durch den ersten Weltkrieg unterbrochen worden, nach dem dann alle weitere Entwicklung von der Revolution in die Hand genommen wurde. Die Stolypinschen Reformen hatten aber nicht nur wirtschaftliche Folgen für die Bauern, vielmehr waren sie es, die der russischen Altfamilie beim Volk den entscheidenden Stoss versetzten, sodass nun sogar auf dem Lande die Klein- oder Gattenfamilie ohne den ausgeprägten Patriarchalismus sich entscheidend durchzusetzen begann.

Auflösende Tendenzen im XIX. Jahrhundert

Das entscheidende Resultat der vorstehenden Ausführungen ist, dass die eigentliche Auflockerung der patriarchalischen Altfamilie bereits um die Wende vom XVIII. zum XIX. Jahrhundert (bei den Oberklassen) vollzogen ist, wie der Swod Sakonow trotz aller altertümlichen Elemente deutlich erkennen lässt. Im XIX. Jahrhundert entwickelt sich nun die russische Familie weitgehend auf der damit eröffneten Bahn und treibt

²⁹) Auch dafür finden wir die Parallele im neueren chinesischen Familienrecht, Sing Ging Su, S. 84 ff.

³⁰) Gebhard, S. 37 ff., 41.

³¹) Vgl. Vaatz, S. 35—47.

³²) Vaatz, S. 50/1.

sehr schnell — lange vor der Oktoberrevolution — ausgesprochen krisenhaften Erscheinungen entgegen, sodass man durchaus den Satz wagen kann, dass alle die Elemente der Familienauflösung, die 1917 explosionsartig hervortreten, bereits vorher da sind, wie überhaupt die Auflösung der Familie durch die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft auch für das übrige Europa eine schlechterdings nicht zu leugnende Tatsache darstellt. Ein Meilenstein dieser Entwicklung ist die grosse Krise der vierziger Jahre, während der die ersten Nihilisten (auf den Spuren der Dekabristen) ihr propagandistisches Zerstörungswerk beginnen. Aber sie hätten dies zweifellos nicht tun können, wenn nicht schon vorher die strenge Ordnung der russischen Altfamilie gelockert gewesen wäre, genau wie auch die Auflösung der patriarchalischen Familie beim Bauern erst nach der Aufhebung des traditionellen Unterwerfungsverhältnisses unter den Gutsherrn ihren Anfang nehmen konnte. Die unmittelbare Tätigkeit der ersten Nihilisten fand zwar ein rasches Ende in Sibirien, ihnen aber folgt der moderne Roman, allen voran Tschernischewski, dann Turgenjew, Gogol und die ganze Reihe weiter bis zu Tschechow und Gorkij. Ein Fanal auf diesem Wege ist die höchstpersönliche Ehe- und Familienkrise bei Tolstoi mit ihren täuferisch-asketischen Tendenzen. Dieser Asketismus findet im übrigen seine Parallele in den zahllosen Scheinehen junger Mädchen, die damit aus der häuslichen Obhut sich befreien, ohne dennoch die ehelichen Beziehungen mit ihrem Gatten aufzunehmen. Der geschlechtliche Libertinismus beschränkt sich weitgehend auf die oberen Klassen; bei den Nihilisten bleibt er zu Anfang blosses Postulat, dem in der Wirklichkeit eine ausgesprochene Askese gegenübersteht (wie übrigens auch bei vielen Vorkämpferinnen der „freien Liebe“ zur Zeit der Revolution). Die ganze Bewegung wird dann schliesslich aufgefangen durch die romantische Verklärung des Bauertums bei den Narodniki, wobei allerdings gerade hier die Frauenbefreiung ihre ersten praktischen Früchte trägt in der sozialen Arbeit der Studentinnen³³). Wenn Ehe und Familie in dieser Zeit und in diesem Kreise erschüttert werden, so geschieht dies vor allem als ideologische Erschütterung der alten Formen, spielt sich doch überhaupt das ganze Leben Russlands im XIX. Jahrhundert im Zwielficht zwischen Philosophie und Wirklichkeit ab, wie Tolstoi in „Krieg und Frieden“ einmal bemerkt. Letzten Endes war ja selbst die Bewegung der Narodniki, so edel sie in ihren Motiven sein mochte, nichts anderes als ein Ausweichen vor der Wirklichkeit, wie es später Lenin mit aller Klarheit sagen sollte³⁴). Und

³³) F. W. Halle, Die Frau in Sowjetrussland, S. 63 ff.

³⁴) Vgl. Valentin Gitermann, Narodniki und Marxisten, In: Rote Revue XVI (1936/37).

wenn diese Bewegung mit der Wirklichkeit in Berührung kommt, dann endet es leicht mit einer Katastrophe; dies zeigt der Selbstmord der Elisabeth Diakonowa (1902) und so mancher anderer Studentin, eine radikale Entscheidung, die im Grunde von dem Selbstmord oder dem Gattenmord so vieler am Patriarchalismus verzweifelnder Bauernfrauen³⁵⁾ sich nur unwesentlich unterscheidet. In beiden Fällen handelt es sich um individuelle Reaktionen; die Philosophie aber kommt erst dann zur Wirklichkeit, wenn „sie die Massen ergreift“ (K. Marx). Das ganze Problem ist nun also auf die Frage zugespitzt, wie sich der Uebergang von der Philosophie zur Wirklichkeit bewerkstelligen lasse. Die ersten positiven Wegstufen für diesen Uebergang wurden ausgerechnet durch den Anarchismus ausgeschlagen: der Fürst Krapotkin war es, der neben den individuellen Anarchismus den Gruppenanarchismus stellte und die geschlossene Gemeinde als die Urzelle der Ueberwindung des bisherigen Staatswesens³⁶⁾. Damit war die Gruppe als Grundgestalt alles sozialen Lebens wieder entdeckt, wobei zugleich Krapotkin mit seinem Begriff der „gegenseitigen Hilfe“ den Grundmechanismus des Gruppenlebens auf den präzisesten wissenschaftlichen Ausdruck brachte³⁷⁾. Damit war aber zugleich für die Familie eine neue Entwicklung angebahnt, die zudem — wie wir gesehen haben — ihre Wurzeln tief in der Vergangenheit russischen Lebens findet, so wahr sich die russische Familie von jeher durch einen ausgesprochenen Gruppencharakter ausgezeichnet hat (von dem der Patriarchalismus

³⁵⁾ Wurde doch das Recht des Ehemannes, seine Frau zu verprügeln, erst 1853 aufgehoben.

³⁶⁾ Sehr aufschlussreich dafür die Ausführungen bei Peter Krapotkin, *Memoiren eines Revolutionärs*, 2 Bde, Stuttgart 1908, wo er das Resultat seiner Erfahrungen in Sibirien zusammenfasst: „Sodann ging mir ein Verständnis nicht nur für die Menschen und den menschlichen Charakter, sondern auch für die Triebfedern des sozialen Lebens auf. Die konstruktive Arbeit, die von der namenlosen Menge getan wird, aber so selten in den Büchern Erwähnung findet, und die grosse Bedeutung dieser konstruktiven Arbeit für die Entwicklung sozialer Formen trat mir überzeugend vor Augen. Wenn ich zum Beispiel beobachten konnte, wie sich die Duchoborengemeinden in der Amurgegend ansiedelten, wenn ich sah, welchen ungeheuren Vorteil ihnen ihre halbkommunistische brüderliche Organisation gewährte, wenn ich erkannte, wie wunderbar ihre Ansiedelungen, im Gegensatz zu all den Misserfolgen der staatlichen Kolonien ringsumher, in Blüte standen, so lernte ich damit etwas, das sich aus Büchern nimmer lernen lässt.“ I, S. 280/1.

³⁷⁾ P. Krapotkin, *Gegenseitige Hilfe in der Entwicklung*, Leipzig 1908.

zu trennen ist). Diesen in die Zukunft weisenden Ansätzen steht seit Anfang des XIX. Jahrhunderts einzig entgegen die geschlechtliche Libertinage der oberen Klassen, wo die Auflösung der Familie seit Peter dem Grossen reissende Fortschritte gemacht hat, wie ein Blick in eine beliebige Sittengeschichte Russlands lehrt³⁸). Dazu kommt noch der erotische Aufstand der späten Nihilisten, wie etwa aus dem „Ssanin“ von Artzibaschew und dem daraus sich herleitenden „Ssaninismus“ hervorgeht. Sehr bezeichnend schreibt hier der deutsche Uebersetzer in seiner Einleitung: „Man warf Bomben zum Morgenimbiss und machte Expropriationen zum Nachmittagstee — am Abend hing man am Galgen, — eine Tageseinteilung, die auf die Dauer auch den kaltblütigsten Menschen in besondere seelische Schwingungen versetzen kann. — Derartige Vibrationen lösen sich am leichtesten in geschlechtlichen Reizen aus; die terroristischen Gruppen der Anarchisten waren die ersten, in denen die praktische Ausübung der freien Liebe zur Notdurft wurde³⁹).“ Im Ganzen kann man sagen, dass die geschlechtliche Libertinage weitgehend zu den Auflösungsprodukten der bürgerlichen Welt gehört und mit der eigentlichen proletarischen Bewegung nichts gemeinsam hat⁴⁰).

(Schluss im nächsten Heft.)

³⁸) Z. B. Curt Moreck, Kultur- und Sittengeschichte der neuesten Zeit, Dresden 1928, Bd. II, S. 307—382.

³⁹) Mich. Petr. Artzibaschew, Ssanin, Einleitung von A. Villard, 6. Aufl. München und Leipzig 1909, S. XI.

⁴⁰) Otto Rühle, Illustrierte Kultur- und Sittengeschichte des Proletariats, Berlin 1930, S. 484 ff.